

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emleben

Mit Bescheid vom 5. Januar 2021, Aktenzeichen: 340.2-4621-6247/2020-16067013-FNP-Emleben, hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den von der Gemeinde Emleben am 22. September 2020 festgestellten Flächennutzungsplan der Gemeinde Emleben in der Fassung vom Juni 2020 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Emleben wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf der Internetseite der Landgemeinde Georgenthal unter www.georgenthal.de → Bekanntmachungen einsehen.

Zusätzlich kann der Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Landgemeinde Georgenthal, Tambacher Straße 2, Bauverwaltung, Zimmer 218, während der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 036253 – 38 218 oder per Email unter bv1@georgenthal.de eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Auf Grundlage des Hygienekonzeptes der Gemeindeverwaltung können derzeit Termine nur für Einzelpersonen vergeben werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Datum

Siegel

Bürgermeister